

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 3. Juni 2023 gegründete Verein führt folgenden Namen: Zukunftsmusik Wendland.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in:
29456 Hitzacker.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt folgende Zwecke im Sinne des § 52 Absatz AO:
Förderung von Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung.
Schüler*innen, die eine Musikalische Laufbahn anstreben, sollen in ihrer musikalischen Entwicklung unterstützt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
durch die Organisation von Konzerten, Meisterkursen und Vorträgen.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Formen der Mitgliedschaft

1. **Aktive Mitglieder:** Aktive Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie sind dazu aufgerufen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich aktiv für die Tätigkeiten des Vereins zu engagieren. Dazu gehören unter anderem die Teilnahme an der Organisation von Veranstaltungen sowie die Unterstützung bei deren Durchführung in Form von bspw. Moderationen oder dem Verkauf von Getränken.
2. **Passive Mitglieder:** Passive Mitglieder (auch als Fördermitglieder bezeichnet) besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen den Mitgliederversammlungen aber beiwohnen. Weiterhin sind sie nicht verpflichtet, sich bei den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, obgleich sie öffentlichen Veranstaltungen beiwohnen können.
3. **Ehrenmitglieder:** Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können aktives oder passives Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter*innen den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 3 Monate bis zum Jahresende.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss

entscheidet die Mitgliederversammlung ohne die Stimme der/des Auszuschließenden.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6. Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb der gesetzten Frist seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe sowie die Frist der Zahlung wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: zwei Wochen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der aktiven Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die aktiven Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Versammlungsleiter*in ist der/die erste Vorsitzende. Falls der/die erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der/die zweite Vorsitzende Versammlungsleiter*in. Sollten weder der/die erste Vorsitzende, noch der/die zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein*e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der/die Schriftführer*in wird von der Mitgliederversammlung gewählt und behält sein/ihr Amt, bis er/sie es niederlegt oder ein*e neue*r Schriftführer*in gewählt wird. Sollte er/sie auf einer Versammlung abwesend sein, wird er/sie auf dieser Versammlung von einem gewählten Mitglied vertreten.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
9. Mitglieder, die zum gesetzten Termin nicht anwesend sein können, können sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen, indem sie dieses schriftlich mit ihrer Stimme bevollmächtigen. Diese Vertretungsvollmacht ist nur einmalig gültig.
10. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Die gesetzlichen Vertreter*innen der aktiven jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des/der Minderjährigen ein Stimmrecht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwartin/Schatzmeisterin

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertretenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfende kontrolliert.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch folgende Vorstandsmitglieder:

- den/die Vorsitzende*n
- den/die stellvertretende*n Vorsitzende*n

vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.

7. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto,

Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

8. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidator*innen sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister*in). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator*innen zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.06.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Zukunftsmusik Wendland beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

_____, den _____

Marina Kapla

Heidi Greese

Hans-Joachim Oerter

Klaus Menzel

Michael Maria Ziffels

Frank Weylo

Aaron Greese